

Entwurf

Satzung des Schulverbandes Ratzeburg (Verbandssatzung)

Aufgrund des § 56 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der Fassung vom 16.12.2015 (GVOBl. 2007, 39, 276), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.03.2023 (GVOBl. 2023, S. 156), in Verbindung mit § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. , 2003, 122), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24.03.2023 (GVOBl. 2023, S. 170), und in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl., 2003, 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.07.2023 (GVOBl. 2023, S. 308), wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg vom **22.05.2024** und mit Genehmigung des Landrats der Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Verbandssatzung erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

(zu beachten: §§ 4, 5, 13 GkZ)

- (1) Die Gemeinden Albsfelde, Bäk, Buchholz, Gr. Disnack, Gr. Sarau, Einhaus, Fredeburg, Giesensdorf, Harmsdorf, Kittlitz, Kulpin, Mechow, Mustin, Pogeez, Römnitz, Schmilau, Ziethen sowie die Stadt Ratzeburg bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.
Der Zweckverband führt den Namen „Schulverband Ratzeburg“. Er hat seinen Sitz in Ratzeburg.
- (2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte beschäftigen.
- (3) Der Schulverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Ratzeburg“.

§ 2

Verbandsgebiet

(Bezirk im Sinne von § 30 Absatz 1 LVwG)

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

(zu beachten: §§ 2, 3, 5 GkZ)

Dem Schulverband obliegen die Errichtung und Erhaltung

- der Grundschule Ratzeburg, Scheffelstraße 11 und Mechower Straße 44,
- der Gemeinschaftsschule Ratzeburg, Heinrich-Scheele-Straße 1,
- der Pestalozzischule -Förderzentrum-, Ratzeburg, Seminarweg 1 und
- der Offenen Ganztagschule an den vorgenannten Schulen

nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Schulgesetzes für Schleswig-Holstein.

§ 4 **Organe**

(zu beachten: §§ 5, 8 GkZ)

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher.

§ 5 **Schulverbandsversammlung** **(zu beachten: § 9 GkZ)**

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder, im Verhinderungsfalle, ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und 18 weiteren Vertreterinnen oder Vertretern der Stadt Ratzeburg, die von der Stadtvertretung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden. Als Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Ratzeburg können auch andere Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Stadtvertretung angehören können. Ihre Zahl darf die der Stadtvertreterinnen und –vertreter in der Schulverbandsversammlung nicht erreichen. § 46 Abs. 3 GO gilt entsprechend.
- (2) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter kann vertreten werden. Dazu kann jede Fraktion der Stadtvertretung Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vorschlagen, die in der Reihenfolge tätig werden, in der sie zur Wahl vorgeschlagen sind.
- (3) Die von den Schulverbandsmitgliedern in die Schulverbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (4) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung gemäß § 9 Absatz 8 GkZ eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretungen. Die oder der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung führt die Bezeichnung Schulverbandsvorsteherin oder Schulverbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und ihre oder seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für die die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertretungen entsprechend. Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher und ihre oder seine Stellvertretenden dürfen nicht demselben Schulverbandsmitglied angehören.

§ 6 **Einberufung der Schulverbandsversammlung** **(zu beachten: §§ 5, 9 GkZ, § 34 GO)**

- (1) Die Schulverbandsversammlung ist von der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung oder die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, wenn nicht ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung widerspricht.

§ 7

Sitzung in Fällen höherer Gewalt

(zu beachten: § 5 Absatz 6 GkZ in Verbindung mit § 35 a GO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder der Schulverbandsversammlung an Sitzungen der Schulverbandsversammlung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Schulverbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 5 Absatz 6 GkZ in Verbindung mit § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Der Schulverband entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner der Schulverbandsmitglieder im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Schulverbandsangelegenheiten stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 5 Absatz 6 GkZ in Verbindung mit § 35 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 8

Schulverbandsvorsteherin, Schulverbandsvorsteher

(zu beachten: §§ 10, 11, 12, 13 GkZ, §§ 16a, 34, 35, 43, 47, 82 GO)

- (1) Der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 €
 2. Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen bis zu einem Betrag in Höhe von 2.500,-- €,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000,-- € nicht überschritten wird,
 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000,-- € nicht übersteigt,
 5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500,-- € nicht übersteigt,
 6. die Veräußerung und Belastung von Vermögen des Schulverbandes, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000,-- € nicht übersteigt,

7. die Annahme von Schenkungen in unbegrenzter Höhe und die Annahme oder Vermittlung von Spenden sowie die Annahme von Erbschaften bis zur Höhe von 10 Tsd. €,
8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einem Mietpreis von 500,-- € monatlich,
9. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 50.000,-- €,
10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 25.000,- €,
11. die Vergabe von Darlehen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 2.000,-- €,
12. die Vergabe von Schulräumen für die außerschulische Nutzung.

§ 9

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: § 12 Absatz 4 bis 7 GkZ, §§ 45, 46 GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 12 Abs. 4-7 GkZ und § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a. Hauptausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder der Schulverbandsversammlung, von denen 4 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg (weitere Vertreter/innen) gewählt sein müssen, sowie die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher ohne Stimmrecht.

Aufgabengebiet: Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Der Ausschuss tagt öffentlich.

b. Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Schulverbandsversammlung, von denen 3 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg (weitere Vertreter/innen) gewählt sein müssen.

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 92 GO

Der Ausschuss tagt öffentlich.

c. Bauausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Schulverbandsversammlung, von denen 3 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg (weitere Vertreter/innen) gewählt sein müssen.

Aufgabengebiet: bauliche Angelegenheiten

Der Ausschuss tagt öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

Für die weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Ratzeburg sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der weiteren Vertreter/innen der Stadt Ratzeburg in den ständigen Ausschüssen des Schulverbandes gilt § 46 Abs. 3 GO entsprechend.

- (2) Jedes Mitglied der Ausschüsse gem. Abs. 1 hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Die stellvertretenden Ausschussmitglieder werden tätig, sobald ein Ausschussmitglied verhindert ist.

- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung übertragen.

§ 10

Aufgaben und Entscheidungen des Hauptausschusses

(zu beachten: § 12 GkZ)

- (1) Der Hauptausschuss entscheidet über

1. die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 103 sowie wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere des Gesellschaftszwecks, soweit die Beteiligung des Schulverbandes einen Betrag von 30.000,00 € nicht übersteigt,
2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern des Schulverbandes in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Schulverband beteiligt ist, soweit die Beteiligung des Schulverbandes einen Betrag von 30.000,00 € nicht übersteigt,
3. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Schulverbandes,
4. den Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag in Höhe von 2.500,01 € und bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000,- €,
5. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 25.000,01 € bis zu einem Betrag von 50.000,- €,
6. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von 50.000,01 € bis zu einem Betrag von 100.000,- €,
7. den Abschluss von Leasing-Verträgen ab einem Mietzins von monatlich 500,01 € monatlich bis zu einem Mietzins von 1.500,- € monatlich,
8. die Veräußerung und Belastung von Vermögen des Schulverbandes ab einem Wert von 50.000,01 € bis zu einem Wert von 100.000,00 €,
9. die Annahme oder Vermittlung von Spenden sowie die Annahme von Erbschaften ab einem Wert von 10.000,01 € bis zur Höhe von 50.000,- €,
10. die Anmietungen und Anpachtungen von Grundstücken und Gebäuden ab einem Betrag von 500,01 € monatlich bis zu einem Betrag von 5.000,- € monatlich,
11. die Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von 50.000,01 € bis zu einem Wert von 100.000,- €,
12. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von 25.000,01 € bis zu einem Wert von 50.000,- € pro Maßnahme,
13. die Vergabe von Darlehen, Zuschüssen und Verträgen, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Wert von 2.000,01 € bis zu einem Wert von 10.000,- €,
14. die Stellungnahme zur Fachplanung anderer Stellen und Behörden,
15. die Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
16. den Entwurf des Haushaltsplanes und Stellenplanes des Schulverbandes,

17. die Angelegenheiten des Schulverbandes von grundsätzlicher Bedeutung, soweit § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 28 GO nicht entgegensteht,
 18. den Entwurf von Satzungen,
 19. den Entwurf von öffentlich-rechtlichen Verträgen.
- (2) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde und als Dienstvorgesetzter der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers übertragen.
- (3) Der Hauptausschuss tritt nach Bedarf zur Beschlussfassung zusammen, mindestens jedoch einmal pro Halbjahr.

§ 11 **Ehrenamtliche Tätigkeit** **(zu beachten: § 13 GkZ, § 33 GO)**

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld ausschließlich als monatliche Pauschale in Höhe von 100 % des Höchstsatzes. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse des Schulverbandes Ratzeburg erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des als monatliche Pauschale gewährten Sitzungsgeldes.
Die Auszahlungen der monatlichen Pauschale erfolgen monatlich im Voraus.
- (4) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Höchstsatzes.
- (5) Die ehrenamtliche Schulverbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Schulverbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Höchstsatzes. Den Stellvertretenden der ehrenamtlichen Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht erreichen.
- (6) Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Schulverbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der

regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 15,-- €.

- (7) Personen nach Abs. 6 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 5,-- €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (8) Personen nach Abs. 6 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschlagentschädigung nach Abs. 6 oder eine Entschädigung nach Abs. 7 und Abs. 9 gewährt wird.
- (9) Personen nach Abs. 6 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Namen, Anschrift, Funktion und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Schulverband zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Dies gilt nicht für die Anschrift.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet der Schulverband Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung in Verbindung mit § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Zweckverband auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch den Schulverband in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Absatz 4 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 Absatz 6 GkZ. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 13

Verbandsverwaltung

(zu beachten: § 13 GkZ)

- (1) Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungsgeschäfte und Aufgaben der Finanzbuchhaltung werden durch die Stadt Ratzeburg wahrgenommen.
- (2) Der Verwaltungsbeitrag zu Gunsten der Stadt Ratzeburg wird gesondert in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 19 a GkZ geregelt und jährlich angepasst.

§ 14

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes

(zu beachten: §§ 14, 15 GkZ)

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 15

Deckung des Finanzbedarfs

(zu beachten: §§ 15, 16 GkZ)

- (1) Der Schulverband erhebt zur Deckung des Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage (Schulverbandsumlage), soweit seine sonstigen Erträge nicht ausreichen.
- (2) Die Schulverbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Dabei werden die mit dem Schulverband verbundenen Lasten zur Hälfte nach der Schülerzahl und zur Hälfte nach Maßgabe der Finanzkraft nach dem Finanzausgleichsgesetz auf die einzelnen Mitglieder verteilt. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler wird nach dem Durchschnitt der dem Haushaltsjahr vorangegangenen letzten drei Jahre (Stichtag: Große Schulstatistik) errechnet.
- (3) Soweit ein Verbandsmitglied nur wegen eines Teils seiner Schülerinnen oder Schüler dem Schulverband angehört, ist bei der Verteilung der mit dem Schulverband verbundenen Lasten nur der Teil der Finanzkraft anzurechnen, der dem Verhältnis der Zahl der die Verbandsschulen besuchenden Schülerinnen und Schüler zur Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler des Verbandsmitglieds, die allgemeinbildende Schulen gleicher Art besuchen, entspricht.

§ 16

Verträge nach § 5 GkZ in Verbindung mit § 29 Absatz 2 GO

Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung oder der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Schulverbandsversammlung oder die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher

oder Mitglieder der Ausschüsse nach § 12 Absatz 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Absatz 3 GO beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechts zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,-- €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 50,-- € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 50,-- € im Monat, nicht übersteigt.

§ 17

Verpflichtungserklärungen (zu beachten: § 11 GkZ)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 100,-- € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 18

Änderung der Schulverbandsatzung (zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, des §§ 3 und 14 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder.

§ 19

Aufnahme neuer Schulverbandsmitglieder (zu beachten: § 5 GkZ in Verbindung mit §§ 121, 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Schulverbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 18 dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 20

Ausscheiden von Schulverbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes (zu beachten: §§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)

- (1) Jedes Schulverbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechten und Pflichten des Schulverbandsmitgliedes im Schulverband unter; Vermögensvor- und nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Schulverbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

- (3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Schulverbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Schulverbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbandes beigetragen haben.

§ 21

Rechtstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes

(zu beachten: § 13 GkZ, § 27 Absatz 3 LBG in Verbindung mit §§ 16 und 19 BeamtStG)

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Schulverbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Schulverbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.

§ 22

Veröffentlichungen

(zu beachten: § 5 GkZ, Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen und Verordnungen des Schulverbandes Ratzeburg werden durch Bereitstellung im Internet der Stadt Ratzeburg unter der Adresse www.schulverband-ratzeburg.de unter der Rubrik Amtliche Bekanntmachungen unter Angabe des Bereitstellungstages bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden (beim Schulverband Ratzeburg in den Räumen des Fachbereiches Schulen, Sport, Familie, Jugend und Senioren, Am Markt 6 in 23909 Ratzeburg) zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 23

Inkrafttreten

Die Schulverbandssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft und ersetzt die am 09.01.2024 bekanntgemachte Schulverbandssatzung. Die Genehmigung nach § 5 Absatz 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 02.01.2024 (Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein vom 05. Mai 2023 – IV 311/IV 313 –160-334/2016-8711/2022) erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Ratzeburg,

Schulverband Ratzeburg
Der Schulverbandsvorsteher

Bruns